

Entwässerungssatzung des Wasserverbandes Schlieben (EWS)

Nach Maßgabe der §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und der §§ 66 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes und der § 6, 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Verband kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.
- (3) Die Art und den Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Verband.
- (4) Zur öffentlichen Entwässerungsanlage gehören die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstücksberechtigter

- (1) Grundstück in Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) (gestrichen)
- (3) Sofern nach dieser Satzung oder nach der zu ihr erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung (ABGS) ein Grundstückseigentümer berechtigt oder verpflichtet ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne der Regelung des § 8 Abs. 2 S. 4 KAG, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 5 und 6 KAG erfüllt sind.
- (4) Schulden mehrere Personen dem Verband die gleiche Leistung, so kann der Verband die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zum Teil fordern. Bis zum Bewirken der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet (Gesamtschuldner).

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) *Öffentliche Entwässerungsanlage* ist die Zusammenfassung aller vom Verband oder in seinem Auftrag betriebenen Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen.
- (2) *Abwasser* ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
- (3) *Schmutzwasser* ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- (4) *Niederschlagswasser* ist aus Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Wasser.
- (5) *Grundstücksanschlüsse* sind Anschlusskanäle vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.
- (6) *Grundstücksentwässerungsanlagen* sind Einrichtungen auf dem Grundstück (einschließlich der Kontrollschächte), die dem Ableiten des Schmutzwassers dienen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- (7) *Kontrollschacht* ist eine Einrichtung zur Wartung und Instandsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Entnahme von Schmutzwasserproben.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen sowie alle Nutzungsberechtigten des Grundstückes können verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur für Grundstücke, die durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen haben keinen Anspruch auf Herstellung neuer oder Änderung bestehender Kanäle.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht von der öffentlichen Entwässerungsanlage aufgenommen oder behandelt werden kann oder wenn es nach Maßgabe des Wasserrechtes besser oder zweckmäßiger auf dem Grundstück behandelt werden kann, auf dem es anfällt,

2. solange die Abnahme des Schmutzwassers technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist,
 3. wenn das Schmutzwasser Inhaltsstoffe enthält, für die ein Einleitungsverbot nach § 15 besteht.
- (4) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung versagen, wenn Anschluss und Benutzung dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufen.
- (5) Niederschlagswasser ist von der Einleitung ausgeschlossen, wenn seine ordnungsgemäße Versickerung oder anderweitige Beseitigung auf dem Grundstück möglich oder geboten ist. Der Verband kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus besonderen (betriebstechnischen) Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Herstellung eines Anschlusses rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm eine bauliche Anlage (nach der Begriffsbestimmung des öffentlichen Baurechts) vorhanden ist, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann.
- (3) Der zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn auf ihnen Schmutzwasser anfällt.
- (4) Der Anschluss ist vor einer Benutzung der baulichen Anlage herzustellen, bei der Schmutzwasser anfallen kann. Dies gilt entsprechend bei einer Veränderung der Schmutzwassereinleitung, die eine Veränderung des Anschlusses gebietet.
- (5) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist in den durch das Benutzungsrecht bestimmten Grenzen das gesamte anfallende Schmutzwasser mit Ausnahme des Niederschlagswassers in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung trifft den Grundstückseigentümer und die ihm gem. § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen sowie alle Benutzer des Grundstücks. Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung dienen, sind vom Grundstückseigentümer, von den ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen und von den Benutzern des Grundstücks zu dulden.
- (6) Wird der Kanal erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so ist das Grundstück innerhalb von 8 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Kanals anzuschließen. Dem Verband bleibt unbenommen, auf die öffentliche Bekanntmachung im Einzelfall hinzuweisen und zum Anschluss aufzufordern.

(7) Bei Beseitigung der mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage haben der Grundstückseigentümer und die in § 2 Abs. 3 bezeichneten Personen auch die Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze zu beseitigen. Der Grundstücksanschluss ist an der Grundstücksgrenze nach den anerkannten Regeln der Technik zu verschließen. Der Verband ist über den geplanten Rückbau und die Anbringung des Verschlusses unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Verband kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang unter den folgend geregelten Voraussetzungen zulassen. Der Zulassungsantrag ist unter Mitteilung von Gründen schriftlich beim Verband zu stellen.

(2) Der Verband kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn auf dem Grundstück eine Anlage betrieben wird, die einen höheren Umweltstandard aufweist als die vom Verband betriebene Einrichtung.

Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung wegen eines besonderen privaten Interesses an der eigenen Abwasserbehandlung und -beseitigung, das die öffentlichen Belange an der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs überwiegt, nicht zugemutet werden kann und die eigene Behandlung und Beseitigung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist.

(3) Die Zulassung einer Ausnahme scheidet aus, wenn der Verband zur Einhaltung geltender Umweltschutzbestimmungen verpflichtet ist, den Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen. Die Zulassung der Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erfolgen.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Soweit der Grundstückseigentümer oder die Personen, die nach § 2 Abs. 3 statt seiner verpflichtet sind, zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage oder zu deren Benutzung nicht berechtigt oder verpflichtet sind, kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Bei der Regelung des Benutzungsverhältnisses sind die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Das gilt sowohl für die Gestaltung der Sondervereinbarung als auch für die Ordnung vertraglich nicht geregelter Tatbestände.

(3) Entstehen dem Verband durch die Erfüllung der durch Sondervereinbarung eingegangenen Verpflichtungen Aufwendungen, so hat der, in dessen Interesse diese Aufwendungen nach Maßgabe der Sondervereinbarung getroffen worden sind, neben dem Entgelt, das entsprechend der

Sondereinbarung die Beitrags- bzw. Gebührenerhebung ersetzt, diese Aufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Zusatzeinrichtungen werden vom Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, geändert und unterhalten.

(4) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung können Sondereinbarungen getroffen werden, auf Grund derer Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer hat in der Sondereinbarung ausdrücklich die entsprechende Anwendung der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung auf Tatbestände anzuerkennen, die vertraglich nicht geregelt sind.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Grundstücksanschlüsse, die Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, werden vom Verband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

Der Verband bestimmt die Anzahl, die Art, die Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse. Er entscheidet, wo und an welchem Kanal anzuschließen ist.

(2) Der Grundstückseigentümer und die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen haben bei der Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung des Anschlusses die Verlegung auf dem Grundstück, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken sowie das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Herstellung des Grundstücksanschlusses, seine Unterhaltung und zur Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

(3) Der Verband kann gestatten, dass der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellte Person den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert oder unterhält. Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer oder der ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Person beim Verband schriftlich zu stellen. Die Regelungen der §§ 10 bis 12 finden im Falle der Gestattung entsprechende Anwendung.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer oder die Personen, die ihm gem. § 2 Abs. 3 gleichgestellt sind, haben auf dem Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden soll, eine Grundstücksentwässerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und, soweit dies erforderlich ist, zu verändern.

(2) Das Eigentum am Grundstück umfasst auch das Eigentum an der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht sonderrechtsfähig ist.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so herzustellen, dass sie in einen Kontrollschacht mündet. Der Verband hat Anspruch darauf, das statt des Kontrollschachtes oder zusätzlich zu dem Kontrollschacht ein Messschacht hergestellt wird.

(4) Besteht von der Grundstücksentwässerungsanlage zum Kanal kein natürliches Gefälle, so haben der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen eine Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks herzustellen und zu betreiben, wenn auf anderem Weg eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers nicht möglich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen haben das Grundstück gegen Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage zu schützen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Planung, Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, haben der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beim Verband einzureichen:

- a. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
- b. Grundriss und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist,
- c. Längsschnitt der Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, aus dem insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind. Die Längsschnitte sind auf normal Null zu beziehen,
- d. sofern Schmutzwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweichen, der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden sollen, sind folgende weitere Angaben erforderlich:
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse
 - Darstellung der schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 - Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit dies zur Beurteilung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, sind die Angaben durch einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung bestimmten Einrichtungen zu ergänzen. Diese Pläne haben einem Planmuster zu entsprechen, das beim Verband eingesehen werden kann.

(3) Alle beim Verband nach § 10 Abs. 2 einzureichenden Unterlagen sind von dem Grundstückseigentümer oder den ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen und dem Planverfasser zu unterschreiben. Für die dem Antrag beigelegten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung entsprechend. Über die Höhenlage des Kanals und der Anschlussstelle gibt der Verband Auskunft. Der Verband kann Zusatzangaben fordern, wenn Schmutzwässer eingeleitet werden sollen, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweichen, und wenn sie erforderlich sind, um die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und einschlägiger Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(4) Der Verband überprüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den anerkannten Regeln der Technik, den Normen der Rechtsordnung und dieser Satzung entspricht. Ist dies der Fall, so erteilt er schriftlich seine Zustimmung zu der Errichtung oder Veränderung. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG Bbg) versehen werden.

Entspricht die beabsichtigte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften der Rechtsordnung und dieser Satzung, so setzt der Verband dem Grundstückseigentümer oder den ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen eine Frist zur Einreichung geänderter Unterlagen und zur Nachbesserung.

(5) Mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der Verband nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung des Verbandes wird unbeschadet notwendiger Genehmigungen nach dem Baurecht, Straßenbaurecht und Wasserrecht erteilt und ersetzt diese Genehmigungen nicht.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer und die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen haben den Verband mit einer Frist von 3 Tagen über den Beginn der Herstellung, der Änderung und der Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich zu informieren. Gleiches gilt, wenn die Anlage beseitigt werden soll. Ist die vorherige Anzeige wegen einer Gefahr im Verzug nicht möglich, hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen, sobald die Notwendigkeit der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dem Grundstückseigentümer oder den ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen bekannt wird.

(2) Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überprüfen. Kanäle dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden, anderenfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes wieder freizulegen.

(3) Soweit bei der Herstellung der Änderung oder bei Unterhaltungsarbeiten Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt werden, setzt der Verband eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband anzuzeigen.

(4) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch den Grundstückseigentümer oder eine ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellte Person, durch den Verband oder einen zugelassenen Fachbetrieb erfolgen. Gleiches gilt für die Ausführung größerer Unter-

haltungsarbeiten. Soweit der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen ohne Zuziehung eines Fachbetriebs tätig werden, muß eine Abnahme der Arbeiten erfolgen. Diese führt der Verband durch einen von ihm beauftragten Fachbetrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen durch.

(5) Die Genehmigung der zur Prüfung gestellten Unterlagen und die Zustimmung für den Betrieb der Entwässerungsanlage befreien den Grundstückseigentümer, die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen, den beauftragten Fachbetrieb und die Person, die die Planzeichnung verantwortlich gefertigt hat, nicht von der Haftung für Planung und Ausführung. Ein mitwirkendes Verschulden des Verbandes für Schäden, die infolge fehlerhafter Planung und Ausführung der Anlage entstehen, kann gegen den Verband nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dem Verband sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisbar.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage Unterhaltungspflichten

(1) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das gilt auch für Messschächte, wenn der Verband sie nicht selbst unterhält. Der Grundstückseigentümer, die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen und der Nutzer des Grundstücks sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes sowie den von ihm zugezogenen Hilfspersonen ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Sie haben die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Vor Inanspruchnahme dieser Verpflichtung soll eine Information erfolgen. Das gilt nicht für Probeentnahmen, Schmutzwassermessungen und sonstige Kontrollen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen sind verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage durch fachlich geeignetes Personal auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen, wenn der Verband dies aus begründetem Anlass verlangt. Sie haben die bei der Untersuchung festgestellten Mängel beseitigen zu lassen. Über das Ergebnis der Untersuchung und die Ausführung der Mängelbeseitigung ist der Verband schriftlich zu informieren. Die Information bedarf der Bestätigung durch zugezogenes Fachpersonal.

Der Grundstückseigentümer und die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen sind verpflichtet, die Anlage in einen Zustand zu bringen und zu halten, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt, wenn der Verband die Erfüllung dieser Verpflichtung aus begründetem Anlass verlangt.

(3) Wird Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Verband verzichten, wenn für die Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Genehmigung nach gesetzlichen Vorschriften erteilt ist und die in dieser Genehmigung vor-

gesehenen Überwachungseinrichtungen eingebaut sind und betrieben werden und wenn das Überwachungsergebnis dem Verband zugänglich gemacht wird.

(4) Der Grundstückseigentümer, die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen und die Nutzer des Grundstückes haben Störungen dem Verband mitzuteilen, soweit sie an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, der Grundstücksentwässerungsanlage, den Überwachungseinrichtungen und (soweit vorgesehen) Vorbehandlungsanlagen auftreten. Sie haben Schäden an den Anlageteilen anzuzeigen.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind stillzulegen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

§ 14

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung befindet der Verband.

(2) Der Zeitpunkt, zu dem in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Verband.

§ 15

Verbot des Einleitens (Einleitungsbedingungen)

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die

- Leben und Gesundheit von Personen gefährden, die vom Verband für den Betrieb der Anlage beschäftigt sind,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke beschädigen können,
- den Betrieb der Anlage vermeidbar erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des in der Anlage gebildeten Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst vermeidbar schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken können.

(2) Das Verbot gilt insbesondere für die Einleitung und das Einbringen von Stoffen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt worden sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Verband kann weitere Voraussetzungen für die Einleitung verfügen, wenn dies zum Schutz des Betriebspersonals oder der öffentlichen Entwässerungsanlage zur Einhaltung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Normen erforderlich ist. In der Regelung können Handlungsfristen gesetzt werden.

(4) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 neu regeln, wenn eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage dies gebietet.

(5) Der Verband kann Ausnahmen von dem Einleitungsverbot nach Abs. 1 und 2 zulassen, wenn Vorkehrungen sicherstellen, dass die genannten Stoffe ihre gefährdende, schädigende oder den Betrieb vermeidbar erschwerende Wirkung verlieren. Die Ausnahmegenehmigung bedarf eines begründeten Antrags, der - soweit erforderlich - unter Vorlage von Plänen zu stellen ist. Die Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden. Für die Prüfung des Antrags kann ein Sachverständiger für den Gewässerschutz auf Kosten des Antragstellers zugezogen werden.

(6) Das Einleiten von Stoffen nach Abs. 1 kann auch durch Sondervereinbarungen im Rahmen der Gesetze geregelt werden.

(7) Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung die Grenzwerte der Anlage zu dieser Satzung überschreitet, darf nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Eine Verdünnung des Schmutzwassers, die dem Zwecke der Einhaltung der Grenzwerte dient, ist unzulässig, es sei denn, sie dient der Regelung der Temperatur, des PH-Wertes und des Sulfatgehalts.

(8) Wenn Stoffe entgegen dem Verbot nach Abs. 1 in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, ist der Verband sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

Sofern die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, dass Leichtflüssigkeiten (wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette u.ä.) mit dem Wasser abgeschwemmt werden, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen.

Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, die ihrem Befüllungszustand entsprechen, entleert werden.

Der Verband kann den Nachweis der Entleerung und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

§ 17 Untersuchung des Schmutzwassers

Der Verband kann vom Grundstückseigentümer oder den ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleiten-

den Schmutzwassers verlangen. Wenn die Gefahr oder der Verdacht besteht, daß entgegen dem Verbot dieser Satzung eingeleitet wird, kann der Verband den Nachweis der Einhaltung der Regelungen der Satzung verlangen.

§ 18 Haftung

(1) Der Verband haftet nicht für Schäden, die auf Betriebsstörungen beruhen, wenn sie sich trotz ordnungsgemäßer Planung, Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht haben vermeiden lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Verband haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung von Schäden, die bei Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage entstanden sind.

(3) Dem Verband sind - unabhängig von einem Verschulden - alle Schäden zu ersetzen, die durch Verletzung der Vorschriften in dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung entstanden sind. Das gilt auch für Schäden, die auf einem mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zurückzuführen sind.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer und die ihm nach § 2 Abs. 3 gleichgestellten Personen haben das Verlegen von Kanälen zur Ableitung des Schmutzwassers (einschließlich Zubehör) auf dem im Verbandsgebiet liegenden Grundstück sowie die Durchführung sonstiger Schutzmaßnahmen zu dulden, wenn diese Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Die Verpflichtung trifft nur Eigentümer von Grundstücken oder die ihnen gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 3), deren Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, ebenso Eigentümer von Grundstücken oder die ihnen gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 3), denen die Möglichkeit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einen wirtschaftlichen Vorteil vermittelt, ohne dass ihre Grundstücke angeschlossen sind.

(2) Der Grundstückseigentümer oder die ihm gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 3) können die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn deren Verlauf an bisheriger Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung trägt der Verband, soweit die verlegte Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient. In dem zuletzt bezeichneten Fall trägt der Grundstückseigentümer die Kosten.

§ 20
Bestellung von Dienstbarkeiten

(1) Für die Verlegung von Kanälen, deren Gebrauch nicht nur dem Grundstück dient, auf dem sie verlegt sind, werden Dienstbarkeiten eingetragen, für die eine Entschädigung gewährt wird.

(2) Für Kanaltrassen, die bereits am 3.10.1990 genutzt worden sind, wird ein einmaliger, allgemein üblicher Ausgleich gezahlt, wenn für die Nutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet und im Grundbuch eingetragen worden ist. Die Hälfte des Entgeltes ist nach Eintragung, frühestens jedoch am 1.1.2001 zur Zahlung fällig, die zweite Hälfte am 1.1.2011. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs besteht nicht, wenn bereits in anderer Weise Entschädigung geleistet worden ist.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5, § 6, § 13, §14 und §15) zuwider handelt,
- b. die in dieser Satzung im § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4, und § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Melde- Auskunft- Vorlage- und Erklärungsfristen verletzt,
- c. entgegen der Regelung von § 10 Abs. 5 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage beginnt oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

(2) Wegen der in Abs. 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten kann eine Geldbuße zwischen 5 € und 1000 € verhängt werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.11.2000 in Kraft.

Schlieben, den 28.06.2004

Schülzke
Verbandsvorsteherin